

72. 1. Haftet der Staat für den Schaden, den ein Strafanstaltsarzt einem Strafgefangenen durch unrichtige ärztliche Behandlung zufügt?

2. Stellt sich die ärztliche Behandlung eines Strafgefangenen als eine bürgerlichrechtliche Verrichtung, oder als eine in Ausübung der öffentlichen Gewalt vorgenommene Handlung dar?

EinfGes. z. BSB. Art. 77.

III. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Januar 1912 i. S. Sch. (Rl.) w. bremischen Staat (Bekl.). Rep. III 197/11.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Kläger verübte in den Jahren 1903 und 1904 in der Strafanstalt zu D. bei Bremen eine gegen ihn erkannte Zuchthausstrafe. Er wurde dort an einem Ohrenleiden ärztlich behandelt. Im Sommer 1903 verordnete ihm der Anstaltsarzt Dr. B. Ohrenausspritzungen und beauftragte den Aufseher M., diese Anordnung auszuführen. Der Kläger behauptete, M. habe diese Ausspritzungen unsachgemäß und unter Begehung grober Kunstfehler ausgeführt. Hierdurch habe sich sein vorher unbedeutendes Ohrenleiden verschlimmert und zu völliger Taubheit auf dem rechten Ohre geführt; durch diese Verletzung seines Körpers und seiner Gesundheit sei seine Erwerbsfähigkeit herabgemindert. Er machte den Beklagten für den ihm entstandenen Vermögensschaden verantwortlich und verlangte Zahlung einer Rente.

Das Landgericht wies die Klage ab, das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

„Nach der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts
vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 72 S. 349, Bd. 71 S. 46 und die dort
angeführten älteren Urteile

ist für die Schadenshaftung des Staates aus Versehen der Beamten grundsätzlich zu unterscheiden zwischen fiskalischen Rechten und Hoheitsrechten des Staates. Wo der Staat in Ausübung fiskalischer Rechte handelt, wo er als juristische Person am Geschäftsverkehre teilnimmt oder auf Grund von Befugnissen handelt, die im bürgerlichen Rechte wurzeln, da ist der Staat nach Reichsrecht für Schadenszufügungen seiner Beamten im Umfange des § 31 BGB. verantwortlich (§ 89 Abs. 1 BGB). Wo der Staat aber in Ausübung seiner Hoheitsrechte, insbesondere in Ausübung seiner obrigkeitlichen Gewalt, handelt, da ist nach Art. 77 EinfG. zum BGB. wegen der Schadensersatzpflicht auf das Landesrecht zurückzugehen.

Bei der Strafvollstreckung handelt der Staat zweifellos in Ausübung eines Hoheitsrechts, in Ausübung seiner obrigkeitlichen Gewalt. Es fragt sich nur, ob die ärztliche Behandlung, die der Staat dem in der Strafanstalt befindlichen Gefangenen durch den Anstaltsarzt zuteil werden läßt, ebenfalls in Ausübung eines Hoheitsrechts erfolgt. Diese Frage ist zu bejahen. Denn die Verpflegung der Gefangenen im weitesten Sinne, also Ernährung, Bekleidung und ärztliche Behandlung in Krankheitsfällen, gehört mit zum Strafvollzuge, bildet einen Teil des Strafvollzugs, wie denn auch der VI. Zivilsenat in den Entsch. des RG.'s Bd. 56 S. 219 die Verpflegung als einen Teil des Strafvollzugs angesehen hat. Daran ändert es auch nichts, daß die ärztliche Behandlung der Strafgefangenen, für sich allein betrachtet, als ein Akt staatlicher Fürsorge erscheint. Denn wie bereits der VI. Zivilsenat in den Entsch. des RG.'s Bd. 56 S. 89 — unter Billigung des VII. Zivilsenats in den Entsch. des RG.'s Bd. 68 S. 285 — ausgesprochen hat, besteht die Ausübung eines Hoheitsrechts nicht notwendig in der Ausübung eines staatlichen Zwangrechts, vielmehr kann die Ausübung eines Hoheitsrechts auch in einem Akte des staatlichen Schutzes, der staatlichen Fürsorge, liegen. Der Strafvollzug spaltet sich in eine Reihe von auf einen Zweck gerichteten einzelnen Handlungen. Alle fallen aber in den einen Bereich der öffentlichen Autorität und Gewalt. Eine Be-

tätigung dieser liegt also auch dann vor, wenn die betreffende einzelne Handlung oder Unterlassung nicht unmittelbar auf die Ausübung eines Zwanges gerichtet ist. Daher ist es nicht zulässig, eine einzelne Äußerung der öffentlichen Gewalt, weil sie für sich allein keinen Zwangscharakter trägt, nicht mehr als die Ausübung eines Hoheitsrechts anzusehen. Auch die ärztliche Behandlung eines Gefangenen, die nur aus Anlaß und in engster Verbindung mit dem Strafvollzuge erfolgt, die der Wiederherstellung der Gesundheit des Gefangenen und damit auch dem Strafvollzuge dient, teilt daher dessen Charakter als Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechts.

Die einzelnen Tätigkeiten des Staates beim Strafvollzuge lassen sich auch nicht in der Weise voneinander trennen, daß man einige davon, wie z. B. die Verwahrung der Gefangenen an sich und vielleicht auch deren Beschäftigung, als Ausübung eines Hoheitsrechts, andere dagegen, z. B. die Verpflegung, als eine fiskalische Tätigkeit, als Teilnahme des Staates als juristischer Person am Geschäftsverkehre, als Ausführung einer privatrechtlichen Verrichtung ansieht. Denn alle diese Handlungen dienen dem einen Zwecke des Strafvollzugs, sie werden in ihrem Charakter sämtlich durch diesen Zweck bestimmt und gehören deshalb auch sämtlich dem Bereiche der Ausübung eines Hoheitsrechts des Staates an. Die Verpflegung der Gefangenen gehört nach ihrer Natur und nach ihrer Zweckbestimmung nicht der staatlichen Vermögensverwaltung an, sie ist keine privatrechtliche Verrichtung. Ist dies richtig, so ergibt sich damit zugleich auch, daß es sich um einen in Ausführung der amtlichen Tätigkeit, nicht um einen nur gelegentlich der Ausführung der amtlichen Tätigkeit verursachten Schaden handelt.

Der Revision ist zuzugeben, daß gelegentlich der Ausübung der öffentlichen Gewalt des Staates ein privatrechtliches Verhältnis entstehen kann, wie es in dem von der Revision herangezogenen Falle der Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 51 S. 219 angenommen worden ist, wonach der Staat für den Verlust von Gegenständen privatrechtlich haftet, die eine Partei in einem Rechtsstreite auf Anordnung des Richters auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt hat. Ebenso ist das Verhältnis, das zwischen dem Staate und dem Strafgefangenen dadurch entsteht, daß die Gefängnisverwaltung dem Gefangenen bei dessen Eintritt in die Strafanstalt die Kleidungs-

stücke, Geld und andere Gegenstände ab- und in Verwahrung nimmt, als ein privatrechtliches Rechtsverhältnis nach privatrechtlichen Grundsätzen zu beurteilen. Gleiches gilt, wie in dem Urteile des VI. Zivilsenats in den Entsch. des RG.'s Bd. 56 S. 220 gesagt wird, wenn sich die Strafanstalt wegen Beschäftigung der Gefangenen mit gewerblichen Unternehmern in Verbindung setzt. Es wird hierdurch ein privatrechtliches Verhältnis in Beziehung auf die Arbeitstätigkeit des Gefangenen geschaffen, woraus dem Staate als Vermögenssubjekt, als Fiskus, Rechte und Pflichten entstehen. Ebenso steht eine privatrechtliche Wirkung der Beschäftigung der Gefangenen in Frage, wenn etwa durch den Arbeitsbetrieb dritte Personen, nicht die Gefangenen, beschädigt werden (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 44 S. 225). In solchen Fällen kann nur davon gesprochen werden, daß die Schadenszufügung im Zusammenhange mit der Ausübung des Hoheitsrechts, bei Gelegenheit und aus Anlaß der Tätigkeit der öffentlichen Gewalt des Staates, erfolgt ist, nicht in Ausübung der öffentlichen Gewalt (vgl. Entsch. des RG.'s Bd. 54 S. 53, 157). Gegen den Gefangenen selbst aber tritt der Staat in der Strafvollstreckung, also auch bei ärztlicher Behandlung während und zum Zwecke des Strafvollzugs, nur als öffentliche Gewalt, als Staatshoheit, in keiner Weise als vermögensrechtliches Subjekt, als Träger privater Rechte und Pflichten, als Fiskus auf; der Gefangene ist es, gegen den sich gerade allein die öffentliche Gewalt als solche richtet.

Die ärztliche Behandlung des Klägers durch den Anstaltsarzt Dr. B., den das Berufungsgericht nach dem irreversiblen Bremer Rechte als von der Staatsgewalt mit einem öffentlichen Amte betraut ansieht, und die Ausführung der von Dr. B. angeordneten Ohrenausprägungen durch den Aufseher M. ist danach in Ausübung der öffentlichen Gewalt des Staates erfolgt. Ebenso gehört die Beaufsichtigung dieser Personen durch die dazu berufenen Vertreter des Staates diesem Gebiete an.

Der hier vertretene Standpunkt steht auch nicht etwa im Widerspruche damit, daß, wie der VI. Zivilsenat in den Entsch. des RG.'s Bd. 65 S. 117 hervorgehoben hat, der Anspruch auf Ersatz des durch die Verletzung einer öffentlichrechtlichen Pflicht entstehenden Schadens regelmäßig im geordneten Rechtswege zu verfolgen und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen ist und daß auf

das Rechtsverhältnis der Parteien, soweit sich aus dem Gesetze nicht ein anderes ergibt, die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden sind. Der Staat kann allerdings, wenn er auf Ersatz des Schadens in Anspruch genommen wird, den seine Beamten durch Vernachlässigung ihrer Dienstobliegenheiten Dritten zugefügt haben, keine gesonderte Rechtsstellung um deswillen beanspruchen, weil den Beamten die von ihnen verletzte Pflicht als öffentlichrechtliche obliegt. Wird bei der Handhabung dieser Obliegenheit diejenige Sorgfalt außer acht gelassen, welche im Rechtsleben nach dem bürgerlichen Gesetze zu beobachten ist, so muß sich auch der Staat die Beurteilung der Handlungsweise seiner Beamten nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts (§§ 276, 823 BGB.) gefallen lassen, wie seine eigene Haftung für diese den allgemeinen Vorschriften der §§ 31, 89, 831 BGB. untersteht.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 369, Bd. 54 S. 53, Jurist. Wochenschr. 1904 S. 353 Nr. 1.

Dies gilt aber nur, wenn es sich um die Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht auf einem Gebiete handelt, auf dem nicht ausschließlich die Ausübung eines Hoheitsrechts in Frage steht. Das ist namentlich der Fall in allen Verhältnissen gemischter Natur und insbesondere hinsichtlich der Verwaltung und Benutzung der öffentlichen Sachen und der öffentlichen Anstalten. Der Schaden, der dadurch verursacht wird, daß Verpflichtungen verletzt sind, die einer Körperschaft des öffentlichen Rechts in Ansehung einer dem Gemeingebrauche gewidmeten Sache, eines zum dienstlichen Gebrauche bestimmten Grundstückes, Gebäudes oder einer solchen beweglichen Sache oder einer öffentlichen Verkehrsanstalt als Eigentümer, Besitzer, Bauherrn oder Unternehmer obliegen, ist allerdings als in Ausführung privatrechtlicher Verrichtungen zugefügt anzusehen. So fallen z. B. Anordnungen und Handlungen, die nur aus Anlaß der Ausübung eines Hoheitsrechts erfolgen, jedoch ihrer Natur und Zweckbestimmung nach der staatlichen Vermögensverwaltung angehören, wie die Verwahrung, Untersuchung, Bei- oder Wegschaffung der zu den fiskalischen Beständen gehörenden Materialien als militärfiskalische Akte unter den Begriff der privatrechtlichen Verrichtungen (Entsch. des RG.'s Bd. 55 S. 171). Ebenso haftet der Staat nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs als Eigentümer eines Gerichtsgebäudes wegen eines durch

die schlechte Beschaffenheit einer Einrichtung verursachten Schadens nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Deutsche Jur. Zeitg. 1905 S. 699), ferner als Eigentümer eines Bahnhofs (Entsch. des RG.'s in Zivil. Bd. 53 S. 276.), als Betriebsunternehmer der Staatseisenbahnen (Gruchot's Beiträge Bd. 44 S. 1025, Entsch. des RG.'s Bd. 47 S. 328), als Straßenerbauer (Entsch. des RG.'s Bd. 47 S. 241). Anders ist dies dagegen, wenn es sich um einen von dem Beamten lediglich in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt Dritten zugefügten Schaden handelt.

Vgl. Urteil des VI. Zivilsenats vom 26. November 1908 in Seuffert's Bl. für Rechtsanw. Bd. 74 S. 384.

Dann tritt eine Haftung des Staates nur ein, wenn das Landesrecht, auf das Art. 77 EinfG. zum BGB. verweist, eine solche für den von dem Beamten verursachten Schaden zuläßt.

Eine Verletzung der §§ 839, 831, 81, 89, 276—278 BGB. und des Art. 77 EinfG. zum BGB. liegt hiernach nicht vor. Da nach bremischem Rechte der Staat für den von seinen Beamten bei Vornahme einer Amtshandlung in Ausübung der öffentlichen Gewalt des Staates verursachten Schaden nicht haftet, erweist sich die Revision hiernach als unbegründet.

Die Revision hat sich für ihren Standpunkt auch auf das Urteil des erkennenden Senats vom 28. Oktober 1908 (Rep. III. 5/08) berufen. Durch dieses Urteil war die Revision eines Gefangenen, der den sächsischen Staat wegen eines Schadens in Anspruch genommen hatte, der ihm infolge einer von dem Anstaltsarzte des Gefängnisses vorgenommenen angeblich unrichtigen Behandlung entstanden war, zurückgewiesen worden. Dies war damit begründet worden, daß der Staat durch die Anstellung eines staatlich approbierten Arztes die im Verkehr erforderliche Sorgfalt im Sinne des § 831 Abs. 2 BGB. beobachtet habe. Jenes Urteil steht mit dem vorliegenden Urteile nicht im Widerspruche. Denn zu einer Prüfung der Frage vom heutigen Standpunkte aus lag nach der besonderen Lage des damaligen Falles keine Veranlassung vor, weil damals grundsätzlich die Haftung des sächsischen Staates nicht bezweifelt wurde.“